

Sehr geehrte Damen / Herren,

ich erhebe hiermit Einspruch gegen das neue Epidemiegesetz wie es von Anschober zur Begutachtung ausgelegt wurde und wo die Frist am 28.8 endet.

Mein Einspruch erfolgt somit rechtzeitig und gilt für das

- Epidemiegesetz 1950,
- das Tuberkulosegesetz und
- das COVID 19 Maßnahmengesetz.

DAS GEPLANTE EPIDEMIEGESETZ IST DER UNIVERSELLEN DEKLARATION DER MENSCHENRECHTE DIAMETRAL ENTGEGENGESETZT, DAHER UNAKZEPTABEL. ES HEBELT UNSERE FUNDAMENTALEN MENSCHENRECHTE AUS. ARTIKEL 30 DER UNO MENSCHENRECHTSDEKLARATION AUS, die besagt, dass niemand dir die Menschenrechte wegnehmen kann !

Niemand hat das Recht, anderen diese in den Artikeln 1 bis 29 festgehaltenen Rechte und Freiheiten wegzunehmen - es steht eindeutig, dass

- die Menschenrechte gelten immer und dürfen nie geändert oder anderen Menschen vorenthalten werden.
- Die Menschenrechte, die bei uns im Verfassungsrang stehen, können niemals durch ein anderes Gesetz oder durch eine Verfassungsänderung eingeschränkt werden.

Würde dies passieren, könnte jeder von uns Beschwerde beim VfGH einlegen und das Menschenrecht verteidigen.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene gibt es Möglichkeiten, Menschenrechtsverletzungen anzuklagen.

Lassen SIE ... es nicht so weit kommen!

Mit aufrichtigen Grüßen,

Dr. Otmar Pregetter